

Rechtsecke

Vererblichkeit von Urlaubsabgeltungsansprüchen

Insbesondere zur Thematik der Urlaubsabgeltung sind vor dem Hintergrund der EuGH-Rechtsprechung eine Vielzahl von Publikationen ergangen.

In der Entscheidung vom 20.09.2011 (9 AZR 416/10) hatte sich das Bundesarbeitsgericht nunmehr mit der Vererblichkeit von Urlaubsabgeltungsansprüchen zu beschäftigen.

Im vorliegenden Sachverhalt sind die Klägerin und ihr Sohn gemeinschaftliche Erben des im April 2009 verstorbenen Ehemannes der Klägerin. Der Ehemann war seit April 2001 als Kraftfahrer bei der Beklagten beschäftigt. Er war seit April 2008 bis zu seinem Tod durchgehend arbeitsunfähig erkrankt.

Demnach konnte ihm in 2008 und 2009 der Urlaub nicht gewährt werden. Das Arbeitsverhältnis letztlich endete mit dem Tod des Erblassers. Im streitgegenständlichen Verfahren verlangt die Klägerin die Abgeltung des in 2008 und 2009 nicht gewährten Urlaubs. Das erstinstanzliche Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen.

Das Landesarbeitsgericht hingegen hat der Klägerin eine Abgeltung von 35 Urlaubstagen in Höhe von 3.230,50 € brutto zugesprochen.

Die dagegen seitens der Beklagten eingelegte Revision beim 9. Senat des Bundesarbeitsgerichtes war jedoch erfolgreich.

Mit dem Tod des Arbeitnehmers – so die Richter des Bundesarbeitsgerichtes – erlischt der Urlaubsanspruch. Der Urlaubsanspruch wandelt sich nicht nach § 4 Abs. 4 BUrlG in einen Abgeltungsanspruch um.

Der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichtes ist vollumfänglich zuzustimmen, da der Urlaubsanspruch im Hinblick auf seinen Erholungszweck an die Person des urlaubsberechtigten Arbeitnehmers gebunden und damit höchstpersönlicher Natur ist.



Dies ist auch insoweit folgerichtig, da die Arbeitspflicht selbst ebenfalls gemäß § 613 BGB von dem Arbeitnehmer in Person zu erbringen ist.

Daher ist sowohl der Urlaubsanspruch als auch der Urlaubsabgeltungsanspruch nicht vererblich.